

## **Prüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Weimarer Land**

Für die Durchführung der in den §§ 115 i. V. m. §§ 114, 52 a der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414/415) und der §§ 21-24 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414/415) hat der Kreistag folgende Prüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Weimarer Land beschlossen:

Die Prüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt konkretisiert die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Rechnungsprüferinnen und die Zusammenarbeit mit den Ämtern der Verwaltung. Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten diese Regelungen für die Prüfung der kreisangehörigen Kommunen, der Verwaltungsgemeinschaften, Eigenbetriebe, Zweckverbände, Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere, analog. Sie werden im folgenden Text als „Kommunen“ benannt.

Die Bezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet.

### **§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) <sup>(1)</sup>Das Rechnungsprüfungsamt untersteht organisatorisch unmittelbar der Landrätin. Diese ist Dienstvorgesetzte der Prüferinnen. <sup>(2)</sup> Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzte der Prüferinnen, ihnen gegenüber somit weisungsbefugt.

(2) <sup>(1)</sup> Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben und der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. <sup>(2)</sup> Dem Rechnungsprüfungsamt kann keine Weisung, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise dieser Prüfung sowie das Prüfungsergebnis betrifft, erteilt werden. <sup>(3)</sup> Über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung entscheidet die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes. <sup>(4)</sup> Das Rechnungsprüfungsamt darf in seiner Prüfungstätigkeit nicht beeinflusst werden.

(3) <sup>(1)</sup> Der Kreistag und die Landrätin können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskunft verlangen und besondere Prüfaufträge mit konkretem haushaltsrelevantem Bezug zum Prüfungsthema erteilen.

<sup>(2)</sup> Das Auskunftsverlangen wird schriftlich formuliert.

<sup>(3)</sup> Für die gesonderten Prüfaufträge wird ein konkreter Auftrag schriftlich formuliert. <sup>(4)</sup> Hinsichtlich des Ergebnisses der gesonderten Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt weisungsunabhängig.

<sup>(5)</sup> Die Bearbeitung der Auskünfte und Prüfaufträge seitens des Rechnungsprüfungsamtes hat zeitlich so zu erfolgen, dass die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung nicht gehindert wird oder sich verzögert.

(4) <sup>(1)</sup> Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zu entscheiden. <sup>(2)</sup> Im Verhinderungsfall ist sie befugt, eine Vertreterin des Rechnungsprüfungsamtes zu entsenden. <sup>(3)</sup> Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Einladungen der Kreistags- und Ausschusssitzungen des Landkreises zuzuleiten.



(5) <sup>111</sup>Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für seine Tätigkeiten eine Gebühr nach der Satzung über die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Weimarer Land in der jeweils aktuellen Fassung. <sup>112</sup>Im Einzelfall kann sich das Rechnungsprüfungsamt Sachverständiger Dritter bedienen. <sup>113</sup>Die hierfür entstehenden Aufwendungen werden dem Prüfobjekt vollständig weiterberechnet.

## § 2 Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin, einer Stellvertreterin und den Prüferinnen.

(2) <sup>111</sup>Die Leiterin, ihre Stellvertreterin und die Prüferinnen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben im Rechnungsprüfungsamt geeignet sein und über die für die Durchführung des Prüfauftrages erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse verfügen. <sup>112</sup>Die Leiterin und ihre Stellvertreterin müssen darüber hinaus mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Teilnahme von Prüferinnen an Beratungen und Sitzungen erfolgt nur auf Weisung und damit Genehmigung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) Für die organisatorischen Angelegenheiten der Rechnungsprüfungsamtes ist die Leiterin zuständig.

## § 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) <sup>111</sup>Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm durch Gesetz und Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der örtlichen Prüfung sowie der örtlichen Kassenprüfung. <sup>112</sup>Nach Maßgabe des § 85 Abs. 2 Satz 2 ThürKO kann dem Rechnungsprüfungsamt die Abschlussprüfung für die Eigenbetriebe oder kommunalen Anstalten übertragen werden.

(2) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden.

(3) <sup>111</sup>Neben den Aufgaben nach §§ 81 und 82 sowie 84 und 85 ThürKO kann das Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungen, z. B. Visakontrolle, Prüfung von Verwendungsnachweisen, durchführen. <sup>112</sup>Dabei sind nach dem Geschäftsverteilungsplan die Sonderprüfaufträge der Landrätin und des Kreistages sowie Visakontrollen (sofern vorgesehen) verpflichtend durchzuführen.

<sup>113</sup>Bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen ist zunächst die Zuständigkeit durch die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zu klären.

<sup>114</sup>Die Übernahme von Prüfaufträgen von Dritten ist grundsätzlich gegen Kostenerstattung gemäß der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Weimarer Land in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung möglich.

<sup>115</sup>Allerdings sind weitere Prüfungen immer nachrangig zu behandeln. <sup>116</sup>Mit Ausnahme der Sonderprüfaufträge der Landrätin und des Kreistages können die Prüfungen durch die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes abgelehnt werden, wenn es hierdurch zu einem zeitlichen Verzug der Pflichtaufgaben kommen kann.

(4) Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet darüber, ob und welcher Prüferin sie die Bearbeitung dieser Prüfaufträge zuweist.

## § 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) <sup>11</sup>Die örtliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen durchzuführen. <sup>12</sup>Das Rechnungsprüfungsamt darf nur Feststellungen treffen und Sachverhalte objektiv beurteilen. <sup>13</sup>Das Rechnungsprüfungsamt kann Empfehlungen aussprechen und die geprüfte Stelle beraten, wobei jedoch stets die Unabhängigkeit, Integrität und Neutralität des Rechnungsprüfungsamtes gewahrt bleiben muss. <sup>14</sup>Es ist dem Rechnungsprüfungsamt untersagt, Auflagen oder Weisungen gegenüber der Kommune zu erteilen.

(2) <sup>11</sup>Das Rechnungsprüfungsamt führt die Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen stichprobenartig oder vollständig durch. <sup>12</sup>Bei Bedarf sind die Prüferinnen jederzeit berechtigt von einer grundsätzlichen Stichprobenprüfung in eine Tiefenprüfung überzugehen. <sup>13</sup>Dies ist immer vorab mit der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes abzustimmen. <sup>14</sup>Bei geringfügigen Beanstandungen soll der geprüften Stelle Gelegenheit gegeben werden, die Angelegenheit auszuräumen.

(3) <sup>11</sup>Die Prüferinnen und die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. <sup>12</sup>Insbesondere sind Akten, Ausschreibungen, Verträge, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden sowie den lesenden Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu gewähren. <sup>13</sup>Über die Art und den Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Prüferin im pflichtgemäßen Ermessen. <sup>14</sup>Die Verwaltungen in den Kommunen haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht alles zu unternehmen, um zur Aufklärung von nicht zweifelsfreien Sachverhalten beizutragen. <sup>15</sup>Sollte ihnen das nicht möglich sein, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe darzulegen. <sup>16</sup>Auf Verlangen der geprüften Stelle ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Empfang mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. <sup>17</sup>Die Pflicht zur Wahrung des Daten-, Steuergeheimnisses u. a. hindert die mit den Aufgaben der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter nicht, Daten für die Prüfung zugänglich zu machen.

(4) <sup>11</sup>Die Leiterin und die Mitarbeiterinnen des Rechnungsprüfungsamtes haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältnissen verlangen. <sup>12</sup>Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden sollten.

(5) Die Leiterin und die Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich auf Verlangen durch einen vom Kreis Weimarer Land ausgestellten Dienstaussweis aus.

(6) <sup>11</sup>Die Prüferinnen und die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß Thüringer Datenschutzgesetz befugt, personenbezogene Daten neben den ursprünglichen Zwecken der Verarbeitung zum Zweck der Rechnungsprüfung weiterzuverarbeiten. <sup>12</sup>Soweit zu prüfende Informationen und Daten digital gespeichert sind, ist dem Rechnungsprüfungsamt umgehend nach Aufforderung ein zeitlich begrenztes Leserecht auf die elektronisch geführten Akten einzurichten. Der Zugriff auf Kassendaten sowie zahlungsbegründende Unterlagen des Landkreises muss dauerhaft gewährleistet sein.

## § 5 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

(1) <sup>11</sup>Die Prüferinnen beschränken sich bei ihrer Prüfungstätigkeit nicht nur auf die vorliegenden Unterlagen. <sup>12</sup>Sie sind verpflichtet, sich durch die Einsicht in Akten, Einholung von Auskünften, Besichtigungen an Ort und Stelle oder andere geeignete Maßnahmen, genaue Kenntnisse der Verhältnisse in der Kommune zu verschaffen.

<sup>13)</sup>Sie müssen sich stets persönlich von der Richtigkeit der Unterlagen überzeugen, die von ihnen zu prüfen sind.

<sup>14)</sup>Die Prüferinnen dürfen sich nicht auf Angaben anderer verlassen oder Sachverhalte als richtig voraussetzen im Vertrauen auf die pflichtgemäße Arbeitsweise der anderen Mitarbeiter in den Kommunen.

(2) <sup>11)</sup>Die Auswahl der Stichproben liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Prüferinnen. <sup>12)</sup>Bei stichprobenweiser Prüfung haben sich die Prüferinnen durch Art und Umfang der Stichproben davon zu überzeugen, dass keine wesentlichen Fehler und Mängel vorliegen. <sup>13)</sup>Zeichnen sich erhebliche Fehler ab, ist lückenlos zu prüfen.

(3) Die Prüferinnen sind verpflichtet,

- ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft, objektiv und ohne Ansehen der Person auszuüben,
- sich nicht beeinflussen zu lassen und nur dem eigenen Urteil zu folgen,
- alle ihnen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten bekanntgewordenen Sachverhalte, die mit den bestehenden Vorschriften unvereinbar oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, in den Prüfbericht aufzunehmen,
- eine Nebentätigkeit abzulehnen, wenn deren Ausübung zu einem Interessenkonflikt führt.

(4) <sup>11)</sup>Eine Haftung für die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen für Schäden, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung oder mangelhafte Dienstaufsicht der Verwaltung entstanden sind, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass bei vollständiger Rechnungsprüfung der Schaden hätte vermieden oder verhindert werden können, ist ausgeschlossen.

<sup>12)</sup>Die Verantwortung und die Verpflichtung, die Prüfung ordnungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen, bleiben davon unberührt.

## § 6 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) <sup>11)</sup>Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern des Landratsamtes und den Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. <sup>12)</sup>Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge. <sup>13)</sup>Über das weitere Vorgehen entscheidet die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zusammen mit der Landrätin.

(2) <sup>11)</sup>Werden durch das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung der örtlichen Prüfung besondere Unregelmäßigkeiten festgestellt, die den Verdacht einer strafbaren Handlung oder einen sonstigen schwerwiegenden Sachverhalt vermuten lassen, ist die Landrätin bzw. die Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Kommunen unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. <sup>12)</sup>In diesen Fällen ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, unverzüglich alle Maßnahmen einzuleiten, die einen weiteren Schaden für die Verwaltung verhindern sollen. <sup>13)</sup>Notwendige Beweise sind sofort sicherzustellen.

(3) <sup>11)</sup>Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Satzungen, Dienstanweisungen und Ordnungen des Landratsamtes und den Landkreis und seine Einrichtungen betreffend unverzüglich nach dem Erscheinen durch die erarbeitende Stelle zuzuleiten. <sup>12)</sup>Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erledigung seiner Aufgaben, auch für die Prüfung der kreisangehörigen Kommunen, Eigenbetriebe, kommunalen Anstalten, Zweckverbände und dergleichen, wie z. B. Rundschreiben/Rundbriefe, Erlasse und Informationen, benötigt.

<sup>13)</sup>Darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer u. ä.) umgehend nach Posteingang in Kopie zuzuleiten.

<sup>14)</sup>Für die zu prüfenden kreisangehörigen Kommunen und deren Einrichtungen, die Zweckverbände und kommunalen Anstalten ist es ausreichend, diese Unterlagen zu Beginn der örtlichen Prüfung zur Verfügung zu halten.


## § 7 Auskunftersuchen

<sup>11)</sup>Prüfungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. <sup>12)</sup>Auskünfte an die Presse oder sonstige Dritte werden in Prüfungsangelegenheiten nicht gegeben, auch keine Tatsachenauskünfte über den Stand des Prüfungsverfahrens. <sup>13)</sup>Auskunftersuchende der Presse sind immer an die Pressestelle des Landratsamtes zu verweisen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Weimar-Land vom 5. November 1994 außer Kraft.

Apolda, 26. Mai 2023



Schmidt-Rose  
Landrätin

